

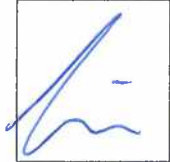
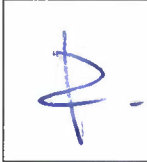
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der AfD-Fraktion

Betreff: **Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates
wegen Fraktionsbediensteten**

DS Nr.: **46-26**

Stadtratssitzung am: **24.09.2026**

Sichtvermerk:

<u>OBM</u> Herr Dr. Wilde	<u>BMin</u> Frau Groth	<u>Kämmerei</u> Herr Schmiech	<u>Rechtsamt</u> Herr Rockmann			
						

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Kurzkommentar oder Stellungnahme:

Auf die im Vorfeld des Fraktionsantrages an die Rechtsaufsichtsbehörde herangetragene Frage teilte das Kommunalamt des Landkreises am 07.05.2026 Folgendes mit:

„Zunächst ergibt sich aus § 35 Abs. 4 SächsGemO, dass Fraktionen grundsätzlich die Möglichkeit haben, eigene Bedienstete zu beschäftigen. Die Verweisung auf § 19 Abs. 2 SächsGemO stellt klar, dass Fraktionsbedienstete im gleichen Umfang wie ehrenamtlich Tätige zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Zudem kann den Arbeitnehmern der Fraktion der Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung gewährt werden.

Nach § 35a Abs. 2 SächsGemO wirken Fraktionen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die Mandatsträger durch die Fraktionsmitarbeiter - sofern vorhanden - unterstützt.

Aus diesem Grund kann nach Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht den Fraktionsmitarbeitern bzw. den Fraktionsgeschäftsführern der Zugang zu den Beratungsunterlagen bzw. Zugang zum Ratsinformationssystem im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährt werden, sofern dies zur Wahrnehmung der Fraktionsarbeit (hier Vorbereitung von Sitzungen) erforderlich ist. Dies ist jedoch kein automatisches Recht und sollte unseres Erachtens in der Geschäftsordnung zugelassen und ausgestaltet werden.

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, sich an der Verfahrensweise der Stadt Leipzig zu orientieren. Aber auch in diesem Fall sollte die Geschäftsordnung der Stadt Delitzsch analog § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Leipzig geändert bzw. ergänzt werden.“